Erscheint täglich früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.
Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 21, Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p. nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.
Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 290. Mittwoch den 17. October 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Das Denkmal, welches dem größten Sohne unserer Stadt

Gottfried Wilhelm Leibniz

nach einem bei der 200jährigen Feier seines Geburtstages im Jahre 1846 von den Unterzeichneten, der Universität und dem Rathe der Stadt Leipzig, erlassenen Aufrufe errichtet werden sollte, ist, nachdem der damals gezeichnete Fonds unter der Verwaltung der beiden Corporationen zu der erforderlichen Höhe gewachsen war, durch die Hand des **Herrn Prof. Hähnel** in Dresden nun vollendet, so daß die Enthüllung

am 25. October d. J.
auf dem südlichen Theile des Thomaskirchhofes

stattfinden kann.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß folgendes Programm von uns festgestellt worden ist:

1.

Festactus in der Aula der Universität Vormittags ¾10 Uhr mit Festrede des Herrn Hofrath Prof. Dr. Heinze.

2.

Festzug von der Universität durch die Grimmaische Straße nach dem Denkmalsplatze.

3.

Enthüllungsfeier ½12 Uhr, bestehend in

a. Gesang unter Leitung des Herrn Musikdirector Professor Dr. Langer;
b. Ansprache des Herrn Oberbürgermeister Dr. Georgi;
c. Enthüllung;
d. Ansprache des Herrn Rectors der Universität Professor Dr. His;
e. Gesang, wie unter a.

Die Einladung zu dem Festactus unter 1 wird von dem unterzeichneten Rector ergehen. Den hierzu Eingeladenen wird zugleich anheimgestellt, an dem Festzuge zwischen den Mitgliedern der Universität und den Mitgliedern der städtischen Collegien Theil zu nehmen. Da aber die Räume der Aula nur eine beschränkte Anzahl von Einladungen gestatten, so werden die Mitglieder von Behörden, welche Einladung zu dem Actus in der Aula nicht erhalten konnten, und welche wir hierdurch zur Theilnahme an der Enthüllungsfeier selbst ergebenst einladen, ersucht, eine Legitimation zum Eintritte in den inneren Festraum auf der Nuntiatur des Rathhauses in Empfang nehmen und sich unmittelbar auf dem Festplatze einfinden zu wollen. Wegen der Beschränktheit des Raumes auf dem Thomaskirchhofe kann auch die Theilnahme am Festzuge nur auf besondere von uns ergehende Aufforderung stattfinden.

Leipzig, den 15. October 1883.

Die Universität. W. His, d. Z. Rector. **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 11. October desselben Jahres werden, aus Anlaß der Aufstellung des Einkommensteuer-Catasters für das Jahr 1884, die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter hiermit aufgefordert:

die ihnen behändigten Hauslistenformulare, **nach Maßgabe der darauf abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt, binnen 8 Tagen von deren Behändigung ab gerechnet und bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark,** die bei Verabsäumung des Termins unnachsichtlich beigetrieben werden wird,

im Stadthause, Obstmarkt Nr. 3, 3. Etage, entweder **persönlich oder durch Personen, welche** zur Beseitigung etwaiger Mängel **sichere Auskunft zu ertheilen vermögen,** abzugeben.

Hierbei wird auf §. 35 des allegirten Gesetzes, **nach welchem sowohl der Besitzer eines Hausgrundstücks für die Steuerbeträge, welche in Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen, haftet, wie auch jedes Familienhaupt für die richtige Angabe aller zu seinem Hausstande gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Aftermiether und Schlafstellenmiether, verantwortlich ist** und auch darauf besonders hingewiesen, daß die auf der letzten Seite der Hauslistenformulare befindliche Bescheinigung von dem Hausbesitzer, bez. dessen Stellvertreter **unterschriftlich zu vollziehen ist.**

Falls Hausbesitzer oder deren Stellvertreter keine Hauslistenformulare oder solche nur in unzureichender Zahl erhalten haben, so können dergleichen auf Verlangen an obengenannter Expeditionsstelle in Empfang genommen werden.

Leipzig, am 12. October 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Göhlitz.

Vermiethung in der Fleischhalle am Plauen'schen Platze.

In obiger Fleischhalle soll die miethfrei werdende **Abtheilung Nr. 17 vom 8. November ds. Js. an** gegen **einmonatliche Kündigung**

Sonnabend, den 27. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 17, an den **Meistbietenden** anderweit **vermiethet** werden.

Die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen liegen ebendaselbst auf dem großen Saale schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 11. October 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Stöß.

Stadtbibliothek.

Ausstellung von **Originaldrucken Luther'scher Schriften,** Bildnissen Luther's und sonstigen Luthererinnerungen. **Von Sonntag den 7. bis Sonntag den 21. October täglich geöffnet von 10 bis 3 Uhr.**

Dr. Wustmann.

Bekanntmachung.

In unserer Verwahrung befindet sich

ein Zinsen-Coupon zu einer Schuldverschreibung à 1000 Mark der Emission 1882 der Buschtěrader Eisenbahn,

welcher von einer Frauensperson am 11. huj. Abends unter Papierabfällen auf dem Marktplatze an einer Meßbude gefunden worden sein soll.

Der unbekannte Verlustträger wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche an den Coupon ungesäumt in unserem Commissariate geltend zu machen, widrigenfalls über denselben den Rechten gemäß verfügt werden wird.

Leipzig, am 14. October 1883.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig. Bretschneider. F.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte sollen auf Antrag des Zustandsvormunds des geisteskranken Dr. med. Julius Eduard Kühn und der Ehefrau des letzteren die denselben gehörigen drei Grundstücke, nämlich:

a. das auf dem Folium 444 des Grund- und Hypothekenbuchs für die Stadt Leipzig eingetragene, zu Leipzig am Neukirchhof unter Nr. 28 belegene Hausgrundstück, welches eine Fläche von 95 Quadratmetern mit 810 Steuereinheiten enthält und am 16. Mai 1883 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 86,000 ℳ gewürdert worden ist,
b. das auf dem Folium 229 des Grund- und Hypothekenbuchs für Gohlis eingetragene, daselbst an der Schillerstraße unter Nr. 9 belegene Hausgrundstück, welches eine Fläche von 9.7 Ar mit 392.92 Steuereinheiten enthält und am 21. Mai 1883 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 15,000 ℳ gewürdert worden ist und
c. das auf dem Folium 230 des Grund- und Hypothekenbuchs für Gohlis eingetragene, daselbst an der Möckern'schen Straße unter Nr. 37 belegene Villengrundstück, welches eine Fläche von 17.6 Ar mit 486.83 Steuereinheiten enthält und am 22. Mai 1883 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 72,000 ℳ gewürdert worden ist,

freiwilliger Weise öffentlich meistbietend versteigert werden, und zwar unter den sowohl an hiesiger Amtsstelle, als auch an Gemeindeamtsstelle zu Gohlis zum Aushange gebrachten Bedingungen.

Die Versteigerung des ad a gedachten Grundstücks findet

am 18. October 1883, Vormittags 11 Uhr,

an **unterzeichneter Amtsstelle,** parterre, Zimmer Nr. 80, die Versteigerung der ad b und c bemerkten beiden Gohliser Grundstücke dagegen findet

am 22. October 1883, Vormittags 11 Uhr,

in dem unter c gedachten Villengrundstücke in Gohlis an der Möckern'schen Straße unter Nr. 37 statt.

Die Versteigerung der ad b und c erwähnten Grundstücke wird unter Annahme doppelter Gebote, nämlich einmal auf jedes dieser Grundstücke einzeln, sodann auf beide Grundstücke zusammen bewerkstelligt werden.

Leipzig, am 26. September 1883.

Königliches Amtsgericht daselbst, Abtheilung V, Section 1. Mannsfeld.

Nichtamtlicher Theil.

Enthüllungen aus Bulgarien.

Wir haben vor Kurzem auf Grund zuverlässiger Mittheilungen aus Sofia eine Darstellung der Vorgänge gebracht, welche unmittelbar dem politischen Umschwunge in Bulgarien vorangingen, und sind heute in der Lage, über die letzten Ereignisse im Fürstenthum weitere interessante Einzelheiten folgen zu lassen.

Bei den Ergänzungswahlen in die Sobranje intervenirte das Cabinet Kaulbars-Sobolew in nachdrücklicher Weise zu Gunsten der Liberalen, in der Hoffnung, deren Unterstützung in der Sobranje zu erhalten. So entfernte General Sobolew den Präfecten von Sofia, Herrn Woltschanow, unter einem nichtigen Vorwande und der durch den genannten General aus Rußland berufene Stadtgouverneur Karawitsch vertheilte ganz offen Stimmzettel mit den Namen der von General Sobolew empfohlenen Candidaten. Ein anderer naher Verwandter des Generals, Schteglow, wurde in die Städte der Umgebung entsendet, um in ähnlicher Weise zu wirken. Dennoch erhielten in der Sobranje die Majorität die Conservativen. Die Liberalen fuhren fort, den Generalen ihre Ergebenheit zu versichern, um diese zu beruhigen; die Landesinteressen erforderten, daß weder Herr Jonin, noch die Generale Schritte unternahmen, um den Zusammentritt der Kammern zu verhindern.

Der Versuch, eine militairische Kundgebung in Scene zu setzen, nahm folgenden Verlauf: Der Secretair des russischen Consulats, Herr Passek, erschien in dem vier Kilometer von Sofia errichteten Militairlager und erklärte dem Oberst Legwenow, daß der russische Gesandte in Brasilien, Herr Jonin, ihn ersuche, sich in Dienstesangelegenheiten sofort zu ihm zu bemühen. Unter dem Vorwande, sich umzukleiden, gewann der Oberst Zeit, den Adjutanten des Fürsten von Jonin's Verlangen zu verständigen und den Befehl über das Lager einem zuverlässigen Officier zu übertragen. Auf dem Wege nach Sofia wurde es dem Oberst immer klarer, daß man vielleicht etwas gegen den Fürsten im Schilde führe; er erklärte deshalb Herrn Passek, daß in Folge der Umtriebe des Herrn Hitrowo der bulgarischen Armee die Weisung zugegangen, keinerlei Befehle des russischen Consulats auszuführen, weshalb er, Oberst Legwenow, sich nicht in officieller Eigenschaft zu Herrn Jonin begeben dürfe. Der Oberst erklärte sich aber bereit, falls Herr Passek es wünsche, sich mit ihm in das fürstliche Palais zu begeben, um dort vom Fürsten die Erlaubniß zum Besuche des Herrn Jonin zu erbitten. Diesen Vorschlag lehnte selbstverständlich Herr Passek ab und erklärte, davon Herrn Jonin verständigen zu müssen. Schließlich meinte noch der Oberst, sein Besuch als Privatmann bei Herrn Jonin käme mit seinen dienstlichen Pflichten nicht in Conflict, weshalb er auch bereit wäre, Herrn Passek zu Jonin zu begleiten. Das geschah auch, aber auf dem Consulate angekommen, wo sich auch die Generale Sobolew und Kaulbars befanden, erklärte Jonin auf einen geheimen Wink Passek's dem Oberst Legwenow, die Umstände hätten sich geändert, weshalb er nicht in der Lage sei, ihm etwas mitzutheilen.

Inzwischen hatte man im fürstlichen Palais erfahren, daß die russischen Generale die Truppen-Commandeurs im Lager, wo sich 15,000 Mann befanden, veranlassen wollten, sich zum Fürsten zu begeben, um diesem zu erklären, daß sie, falls er sich nicht den Forderungen des Herrn Jonin füge, sich diesem mit der gesammten Armee zur Verfügung stellen würden. In Folge dieser Vorgänge waren die Wachen im Palais verstärkt worden und auch in der Stadt wurden Vorsichtsmaßregeln getroffen. Der Fürst lag fieberkrank zu Bett und verlor öfters sogar das Bewußtsein. Nach Mitternacht gerieth das Gardecorps in Bewegung; im Palais lief die Meldung ein, daß der Kriegsminister, General Kaulbars, angekommen sei. Die Leibwache des Fürsten befürchtete irgend einen gewaltsamen Anschlag und traf Anstalten zur Vertheidigung des kranken Fürsten, aber General Kaulbars, welcher sah, daß die russischen Verschwörerkünste an der Treue der bulgarischen Officiere und Soldaten scheitern würden, verließ bald das Palais. So endete der Versuch, Herrn Jonin durch eine militairische Kundgebung die Regierungsgewalt in Bulgarien in die Hände zu spielen. Später ergab es sich auch, daß nicht allein alle bulgarischen, sondern selbst die Mehrzahl der in der Armee angestellten russischen Officiere treu zum Fürsten standen.

Nach diesem offenkundigen feindseligen Vorgehen der Generale ließ diese Fürst Alexander rufen und forderte sie auf, sofort ihre Entlassung einzureichen. Sie erklärten aber trotzig, sie müßten dazu erst den Befehl ihres Souverains erwarten, ja der Fürst solle sich gefaßt machen, daß man gegen ihn offen auftreten werde. Alle einsichtigen, patriotischen Bulgaren begriffen nun, daß ohne Zeitverlust zum Schutze des Fürsten entscheidende Schritte gethan werden müßten. Zwei Tage später erfolgte die Wiederherstellung der Verfassung von Tirnowo, worüber im ganzen Lande lauter Jubel ausbrach, vor welchem die russischen Ränkeschmiede sich völlig geschlagen zurückziehen mußten.

Leipzig, 17. October 1883.

* Aus Berlin wird uns vom Montag geschrieben: „Alle anderen Interessen treten in Berlin im Augenblick völlig in den Hintergrund gegenüber der Wahlagitation für die Neuwahl der Stadtverordneten-Versammlung. Die Agitation ist bis zum letzten Augenblick eine über die Maßen heftige geblieben, und alle Freunde der Ruhe und Ordnung können froh sein, daß endlich der Wahltermin heranrückt. Im Ganzen ist die Bewegung vorher vom Berliner Magistrat in der Denkschrift, welche er dem Minister des Innern Herrn von Puttkamer überreichte, richtig charakterisirt worden, die schlimmsten Leidenschaften werden aufgewühlt, und die Socialdemokraten haben sich in erheblicher Weise an der Agitation betheiligt. Die Regierung und die antisemitische „Bürgerpartei“ bestritten wiederholt, daß mit der Auflösung der gegenwärtigen Versammlung ein politischer Zweck verfolgt werde, gleichwohl hat die genannte Partei fortwährend betont, daß kein Liberaler gewählt werden dürfe und gefordert, daß keiner der bisherigen Stadtverordneten wiedergewählt werde, welcher für den sogenannten Virchow'schen Antrag gestimmt habe, das heißt, für die von der Stadtverordnetenversammlung gegen ihre Auflösung abgegebene Erklärung. Danach würde, wenn der „Bürgerpartei“ der Sieg zufiele, die Versammlung bis auf die Herren Limprecht, Pickenbach und Dr. Pflug völlig neue Mitglieder erhalten. Wir haben bereits früher auseinandergesetzt, daß an einen derartigen Sieg nicht zu denken ist. Von dem liberalen Central-Wahlcomité ist die Zusicherung streng eingehalten worden, daß von ihm die Wiederwahl auch derjenigen namhaften Stadtverordneten erstrebt werden soll, welche nicht zu den Liberalen gehören, es sind mit Ausnahme der Antisemiten auch sämmtliche conservativen Stadtverordneten als Candidaten von dem liberalen Comité aufgestellt worden. Die „Kreuzzeitung“ und die „Post“ ergeben sich bereits in das Unvermeidliche und verzichten auf den Sieg ihrer Candidaten, während Herr Stöcker allerdings noch eine „Volksversammlung“ am Freitag einberief, in welcher er über das Thema sprach: „Die Macht der Juden muß gebrochen werden.“ Daß für Herrn Stöcker „Jude“ und „Liberaler“ dasselbe ist, braucht nicht erst gesagt zu werden, daß aber seine „christlich-socialen“ Bestrebungen in Berlin nur sehr wenig Boden gewonnen haben, zeigte sich auf doppelte Weise, einmal an dem außerordentlich schwachen Besuch, sodann aber auch an der selbst bei einem Agitator wie Stöcker unerhörten Wuth, welche durch seine ganze Rede ging. Und doch mußte Herrn Stöcker diesmal wieder begegnen, daß die ganze liberale Presse ebenso wenig wie früher von seinen Ausbrüchen des Zornes Notiz nimmt. — Nachdem die Aussichten auf irgend welchen Erfolg unserer Rückschrittler nunmehr völlig geschwunden sind, räumt auch die antisemitische Presse ein, daß, wenn ihre Candidaten auch gesiegt hätten, die Aussichten auf Erzielung der von ihr so scharf betonten Forderung der „denkbar größten Sparsamkeit“ bei der großen Zahl der meist mit großen Geldaufwendungen verbundenen Aufgaben der Stadt, deren Erfüllung bereits in den nächsten Jahren erfolgen soll und nach den bisher gefaßten Beschlüssen erfolgen muß, in Hinsicht auf eine Befriedigung als sehr zweifelhaft zu erachten sind. Gleichwohl agitirt Herr Cremer weiter und ist bereits bedeutend über die hundertste Rede hinaus. In einer der letzten Versammlungen der Rückschrittler erkannte er das Gute, was die bisherigen Stadtverordneten in der äußeren Ausschmückung der Stadt geschaffen, an, er machte aber der Verwaltung zum Vorwurf, daß diese Schöpfungen nur möglich gewesen seien auf Kosten der Bürgerschaft! Wäre er Stadtverordneter gewesen, dann würde er die Kosten wahrscheinlich allein getragen haben. Aber es liegt diesen Agitatoren nur daran, die Massen aufzuwiegeln und Lärm zu machen; bereits trösten sie sich über die diesmalige Erfolglosigkeit auf das nächste Jahr, wo die Reichstagswahlen bevorstehen. Wir glauben, die Herrschaften werden sich das nächste Mal wieder nach einem anderen Troste umsehen müssen. Gleichwohl sehen wir schon heute der wüsten Wahlbewegung im nächsten Jahre mit einem gewissen Schauder entgegen, denn schon diesmal war es schlimmer als je vorher, auch vor Erlaß des Socialistengesetzes.

Wir haben seiner Zeit darüber berichtet, in welch maßloser Weise der Cultusminister Herr von Goßler von einzelnen lutherischen Pastoren wegen der Nichtbestätigung des wider den Pfarrer Lühr durch das Kieler Consistorium ergangenen Erkenntnisses angegriffen worden ist. Das Consistorium hat sich danach veranlaßt gesehen, durch eine besondere Bekanntmachung sein Mißfallen über den Ton auszusprechen, in welchem die Diener der Kirche sich ihrem höchsten staatlichen Vorgesetzten gegenüber gefallen haben und auf den Unterschied zwischen erlaubter Kritik und unpassende und heftige Polemiken hinzuweisen. Jetzt fühlt sich nun die „Kreuzzeitung“ veranlaßt, gegen den Herrn Cultusminister für die orthodoxen Pfarrer Partei zu ergreifen. Hier zeigt sich einmal wieder die wahre Gesinnung unserer Rückschrittler, welche sich so oft und so gern mit ihren conservativen Grundsätzen brüsten. So lange der Staat, d. h. die Regierung für sie Partei nimmt und ihren Zwecken dient, treten sie für die staatliche Autorität ein, werden aber sofort erbitterte Gegner der Minister, wenn diese, streng nach dem Gesetze verfahrend, lediglich das Ansehen des Staates wahrnehmen. Die Opposition dieser Parteigänger unterscheidet sich hier in Nichts von der der Fortschrittler.“

* Die Literarconvention zwischen Deutschland und Frankreich erfordert den Erlaß von Ausführungsbestimmungen. Der hierauf bezügliche gestern dem Bundesrathe vorgelegte Entwurf besteht im Ganzen aus 7 Paragraphen, und betreffen dieselben die „Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken ꝛc.“ sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen.

§. 1. Gemäß den Bestimmungen des zu der deutsch-französischen Uebereinkunft vom 19. April 1883 gehörigen Protokolls dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, den 6. November 1883, erlaubter Weise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Compositionen, Werke der bildenden Künste), deren Herstellung nach den Vorschriften der Uebereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare, wenn deren Herstellung beim Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, vollendet werden.

Wer sich daher im Besitze von Exemplaren der im Absatz 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 6. Februar 1884 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Commissionaire ꝛc., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach bestimmtem Muster auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 3. Gemäß den im Eingange des §. 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Uebereinkunft bisher erlaubter Weise angefertigten Vorrichtungen — wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine — deren Benutzung nach der Uebereinkunft untersagt sein würde, während eines Zeitraumes von 4 Jahren von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 6. Februar 1884 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 4. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach bestimmtem Muster auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst unter thunlichster Schonung derselben mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

§. 5. Ob die Herstellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die vollständigen oder angefangenen Exemplare (§. 1) oder die Vorrichtungen (§. 3) erst nach dem 6. November 1883 hergestellt worden sind.

§. 6. Die Verzeichnisse (§§. 2 und 4) werden bis 31. März 1884 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaates im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§. 7. Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

* Einige Aufklärungen, betreffend einen dem Bundesrathe angeblich vorliegenden Gesetzentwurf „zur Entschädigung unschuldig Verurtheilter“, werden der „Kölnischen Zeitung“ in einem ihr aus Süddeutschland zugekommenen Berichte gegeben. In demselben wird die Frage offen gelassen, ob im Reichsjustizamt der Gegenstand zu dem Zwecke der Vorlage an den Bundesrath in Angriff genommen sei, aber aus verschiedenen Umständen geschlossen, daß zur Zeit die Sache auch da noch in weitem Felde liege.

„An den Bundesrath ist noch nichts dergleichen gelangt und von der bayerischen Regierung sind keinerlei Schritte in dieser Angelegenheit geschehen, seit die bevorstehende Anregung der hier spielenden Fragen auf dem Reichstage durch den Antrag des Abgeordneten Phillips und Genossen verschiedenen Bundesregierungen Anlaß gab, ihre Bevollmächtigten im Bundesrath vorläufig mit Instructionen zu versehen. Damals hat allerdings das bayerische Justizministerium in einer sehr gediegenen Denkschrift die obschwebenden Fragen erörtert, man würde jedoch sehr irren, wenn man annehmen wollte, daß die Auffassung der bayerischen Regierung sich mit dem Vorschlage der Commissionsmehrheit decke, welcher seiner Zeit dem Reichstag berichtet wurde, ohne jedoch im Reichstagsplenum weiter zur Verhandlung zu gelangen. Wie wenig übrigens in der betreffenden Commission über den kaum anzufechtenden Grundsatz hinaus, daß der wirklich Unschuldige, dem ungerechter Weise durch einen Mißgriff der Staatsrechtspflege ein Strafübel zugefügt worden ist, auf mögliche Entschädigung Anspruch hat, eine maßgebende Uebereinstimmung erzielt werden konnte, beweisen die schwankenden Abstimmungsverhältnisse bei den in der Commission weiter zu entscheidenden Punkten. Nicht minder spricht dafür die Thatsache, daß ein Mitglied der Commission, der Abgeordnete Wölfel, einen vollständigen Antrag, der sich in viel engeren Grenzen als der Entwurf der Commissionsmehrheit hielt, an den Reichstag gebracht hat. Ueber Einzelheiten des Wölfel'schen Vorschlags wird sich streiten lassen, aber er steht der Auffassung der preußischen Regierung oder, da der betreffende Commissar dem Reichsjustizamt angehört, wird man wohl sagen müssen, der Reichsregierung und dem in der bayerischen Denkschrift entwickelten Standpunkt wesentlich näher, so daß für eine erneute Berathung des Gegenstandes auf dieser Grundlage ein schließliches Einverständniß nicht aussichtslos erschein. Als die betreffende Reichstagscommission arbeitete — und Fleiß und Eifer hat sie in großem Maße, namentlich in der Person ihres Referenten Dr. v. Schwarze bewiesen — waren die amtlichen Mittheilungen über die wirklich vorgekommenen „Verurtheilungen Unschuldiger“ nur bruchstückweise vorliegend. Jetzt ist wohl Alles, was sich darüber beibringen läßt, vollständig gesammelt, und es wird vielleicht die nächste Aufgabe des Reichsjustizamts sein, diese Statistik durch eingehende Prüfung der Einzelfälle lebendig und fruchtbar zu machen. Eine solche Arbeit würde für eine demnächstige gesetzgeberische Inangriffnahme der Materie von höchstem Werthe sein, gleichviel ob sich die Bundesregierungen zur Initiative dabei entschließen oder entsprechende Anträge aus der Mitte des Reichstags gebracht werden. Jedenfalls ist in diesem Augenblick in ersterer Richtung noch nichts geschehen, und die von München aus verbreitete Nachricht von der Initiative der bayerischen Regierung eine reine Erfindung gewesen.“

SLUB
Wir führen Wissen.